



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen"

Ansprechpartner: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Februar 2012)

1 Allgemeines über Sachverständige

Das Sachverständigenwesen in Deutschland ist auf den ersten Blick recht unübersichtlich. Schwierigkeiten gibt es schon bei dem Versuch einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Sachverständiger“. Eine verbindliche, gesetzliche Definition dieses Begriffs existiert nicht. Damit fehlt auch eine gesetzliche Regelung für die Verwendung der Bezeichnung „(freier/privater) Sachverständiger“. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings darf sich nur derjenige als „Sachverständiger“ bezeichnen, der auf einem bestimmten Sachgebiet über besondere fachliche (Detail-)Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, welche er „am Markt“ der Allgemeinheit anbietet.

Sehr wohl geregelt sind dagegen durchweg die Voraussetzungen, unter denen Sachverständige Hinweise auf die Zuerkennung besonderer Attribute, das Vorliegen bestimmter Qualifikationen oder die Einnahme einer besonderen Rechtsstellung geben dürfen. Dies gilt selbstverständlich für „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ gemäß § 36 der Gewerbeordnung (GewO). Die unbefugte Verwendung dieser Bezeichnung ist in § 132a Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sogar als „Titelmisbrauch“ unter Strafe gestellt! Bezeichnungsschutz besteht ferner sowohl für die, speziell im Bereich der technischen Überwachung tätigen, „amtlich anerkannten Sachverständigen“, die ihre Sachkunde vor Erhalt der amtlichen Anerkennung vor einer staatlichen Stelle nachweisen als auch für „zertifizierte Sachverständige“, die erfolgreich das Zertifizierungsverfahren einer Zertifizierungsorganisation durchlaufen müssen. Etwas differenziert zu betrachten sind dagegen die in Verbänden organisierten und als „verbandsanerkannt“ auftretenden Sachverständigen. Vom Bundesgerichtshof zumindest dann als grundsätzlich rechtlich zulässig eingestuft, wenn die Sachverständigen ein der staatlichen Anerkennung vergleichbares Überprüfungsverfahren bei ihrer Organisation durchlaufen müssen, steht die „Qualität“ dieser Sachverständigen natürlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualität und Seriosität des entsprechenden Verbandes. Da eine vollständige und aussagekräftige Übersicht über die Vielzahl der insgesamt existierenden Sachverständigenverbände fehlt, kann auch eine generelle Einschätzung in diesem Bereich nicht vorgenommen werden.

2 Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Das Sachverständigenwesen bei den Industrie- und Handelskammern rückt in erster Linie die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß § 36 GewO und den ergänzenden Vorschriften des jeweiligen Landesrechts in den Fokus der Betrachtung. Auf der Basis dieser Rechtsgrundlagen haben nämlich unter anderem die IHKs - aber auch die Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern sowie zum Teil auch die Ingenieur- und Architektenkammern - als sog. Bestellungskörperschaften die hoheitliche Aufgabe, Sachverständige in wirtschaftlichen und/oder technischen Bereichen öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Die nähere Ausgestaltung der Anforderungen an Sachverständige, die diese öffentliche Bestellung und Vereidigung anstreben, bzw. der Pflichten von Sachverständigen im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden öffentlichen Bestellung und Vereidigung, erfolgt durch die **Sachverständigenordnung (SVO)** der jeweiligen Bestellungskörperschaft.

Rechtlich stellt die öffentliche Bestellung für einen Sachverständigen „nur“ die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, nicht aber die Zulassung zu einem Beruf dar. Die öffentliche Bestellung ist auch nicht etwa Voraussetzung für die Ausübung einer Sachverständigentätigkeit. Das Gegenteil ist der Fall: Erst auf der Basis einer hoch qualifizierten theoretischen - in aller Regel akademischen - Ausbildung und versehen mit langjähriger praktischer Berufserfahrung sowie Erfahrung in der eigenverantwortlichen Erstellung von Sachverständigengutachten kann ein Sachverständiger die Voraussetzungen erfüllen, um die öffentliche Bestellung und Vereidigung zu erlangen. Denn die öffentliche Bestellung dient nicht etwa zur Förderung der Erwerbszwecke der Sachverständigen, sondern verfolgt primär den Zweck, Auftraggebern - insbesondere Gerichten für die Anfertigung von Gerichtsgutachten - solche Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die auf ihrem Bestellungsgebiet über **besondere Sachkunde** - also herausragende Fachkenntnisse und Erfahrungen - verfügen und zudem **persönlich geeignet** sind. Letzteres ist der Fall, wenn der Sachverständige die Gewähr dafür bietet, seine Gutachten unparteilich, unabhängig, weisungsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

3 Bestellungs Voraussetzungen

Das Verfahren, das auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zielt, ist ein **förmliches Verwaltungsverfahren**. Es beginnt mit der Einreichung des Bestellungsantrags bei der örtlich und sachlich zuständigen Bestellungskörperschaft, z.B. IHK. Diese darf dem Antrag nur dann entsprechen, wenn die folgenden Bestellungs Voraussetzungen vorliegen:

- Das Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, muss „bestellungsfähig“ sein. Das ist der Fall, wenn zumindest ein **abstrakter** Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht. Nicht relevant ist dagegen, ob auch ein **konkreter** Bestellungsbedarf besteht. Es gibt also keine „Maximalanzahl“ von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in einer bestimmten geografischen Region bzw. in einem IHK-Bezirk.
- Die dienstliche bzw. berufliche Hauptniederlassung oder - falls eine solche nicht besteht - der Hauptwohnsitz des Sachverständigen - jedenfalls aber der tatsächliche **Schwerpunkt seiner Sachverständigentätigkeit** - muss im Bezirk der IHK liegen, bei der der Antrag gestellt wird.
- Es bestehen seitens der IHK keine Bedenken gegen die **persönliche Eignung** des Antragstellers. Dieser bietet also die Gewähr dafür, seine Gutachten unparteilich, unabhängig, weisungsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
- Dem antragstellenden Sachverständigen gelingt der **Nachweis der besonderen Sachkunde** auf dem Bestellungsgebiet. Das wird dann der Fall sein, wenn er über **deutlich überdurchschnittliche** Fachkenntnisse, berufspraktische Erfahrungen und die Fähigkeit, qualifizierte Sachverständigengutachten fachlich korrekt und auch für Laien auf dem Bestellungsgebiet (Richter!) nachvollziehbar zu erstatten, verfügt. Allein die Tatsache, dass der Antragsteller bislang seinen Beruf ordnungsgemäß ausgeübt hat, kann als Nachweis der besonderen Sachkunde nicht ausreichen. Stattdessen kommt es gerade darauf an, dass seine fachliche Qualifikation deutlich über das hinausgeht, was von einem durchschnittlich qualifizierten Fachkollegen erwartet werden kann. Für eine ganze Anzahl bestellungsfähiger Sachgebiete gibt es sog. „**Fachliche Bestellungs Voraussetzungen**“. Diese enthalten sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht nähere Konkretisierungen der an den Antragsteller zu richtenden Anforderungen und sollten in jedem Fall genauestens beachtet werden.
- Der Antragsteller verfügt über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen.
- Der Sachverständige lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und bietet die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

4 Antragsunterlagen

Um das Bestellungsverfahren unbürokratisch und für den Antragsteller möglichst transparent durchführen zu können, verwendet die IHK ein Antragsformular, das wie ein „roter Faden“ durch das Verfahren führt. Dem Antrag sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen und gegenüber der IHK sind die nachfolgend erwähnten Erklärungen abzugeben:

- (Berufsbezogener) Lebenslauf und aktuelles Foto (für den Sachverständigenausweis).
- Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome bzw. Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung akademischer Titel bzw. Grade oder von Berufsbezeichnungen.
- Eine Auflistung von ca. 6 - 8 Personen (aktuelle Postanschrift!), bei denen die IHK Auskünfte über die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers zur Wahrnehmung der Funktion eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einholen darf („**Referenzliste**“).
- **5 - 10** vom Antragsteller selbst, zeitnah und eigenverantwortlich auf dem beantragten Sachgebiet erstellte **Gutachten**. Die konkrete Anzahl der einzureichenden Gutachten richtet sich - sofern vorhanden - nach den jeweiligen „Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen“.
- Bei Sachverständigen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (als Arbeitnehmer) stehen: Eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Sachverständigentätigkeit. Einen entsprechenden Vordruck hält die IHK bereit.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis, **Belegart O** (= zur Vorlage bei einer Behörde), welches nicht älter als 3 Monate ist.
- Ausdrückliche Erklärungen des Antragstellers zur Unbescholtenheit, zum Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und darüber, ob zuvor bereits einmal ein Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gestellt wurde.

5 Das Bestellungsverfahren

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger wird durch einen schriftlichen **Antrag** eingeleitet. Auf dem Antragsformular der IHK ist das Sachgebiet, für das der Antragsteller die öffentliche Bestellung begehrt, genau zu bezeichnen. Ist eine Sachgebietsbezeichnung nicht eindeutig möglich bzw. bestehen Zweifel, ob das Sachgebiet überhaupt bestellungsfähig ist, sollte der Bestellungswunsch unbedingt zunächst mit der IHK erörtert werden. Sobald der IHK ein mit allen notwendigen Anlagen und Erklärungen versehener Bestella ntrag vorliegt, werden unmittelbar von dort aus die vom Antragsteller angebotenen **Referenzen** eingeholt. Die IHK organisiert und führt das Bestellungsverfahren und steht dabei in der Regel in engem Kontakt und Informationsaustausch mit dem Antragsteller. Die Erbringung des Nachweises der besonderen Sachkunde obliegt allein dem Sachverständigen, wird den Antragstellern seitens der IHK jedoch dadurch erleichtert, dass diese - sofern vorhanden - ein **Fachgremium** einschaltet, das aus Fachleuten des jeweiligen Bestellungsgebiets besteht. Dem Fachgremium werden grundsätzlich die vom Antragsteller bei der IHK eingereichten **Gutachten** (Arbeitsproben) vorab zur Überprüfung vorgelegt. Spiegeln diese Gutachten die besondere Sachkunde des Antragstellers wider, wird das Verfahren fortgesetzt. Zumeist findet zu diesem Zweck sodann ein **schriftlicher Sachkundenachweisteil** in klausurähnlicher Form (Fachfragen, Kurzgutachten und/oder praktische Aufgabenstellungen) statt. Den Abschluss des Sachkundenachweises bildet in der Regel ein **Fachgespräch**, bei dem der Antragsteller in eine intensive persönliche Erörterung fachlicher Themen mit den Mitgliedern des Fachgremiums eintritt. Kommen diese zu der Überzeugung, dass der Sachverständige den Nachweis seiner besonderen Sachkunde erbracht hat, erhält die antragsbearbeitende IHK die fachliche Empfehlung, die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Antragstellers vorzunehmen. Seit Ende 2009 sind bei der Bewertung der besonderen Sachkunde grundsätzlich auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anderer europäischer Staaten anzuerkennen, wenn sie dem im Inland bestehenden Standard entsprechen. Bestehen ferner gegen die persönliche Eignung des Sachverständigen keine Bedenken und hat ggf. der bei der IHK fakultativ eingerichtete Sachverständigenausschuss ebenfalls zugestimmt, kann die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgen.

6 Besonders wichtig: Sachverständigengutachten als Arbeitsproben

Um es ganz klar hervorzuheben: Die Bedeutung der als Arbeitsproben vom Antragsteller einzureichenden Sachverständigengutachten für das Gelingen des Nachweises der besonderen Sachkunde kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese Gutachten sind mehr als nur die „Visitenkarte“ des Sachverständigen beim Fachgremium. Sie sind der zentrale Bestandteil des gesamten Bestellungsverfahrens. Da für den Sachverständigen nach seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung gerade die Tätigkeit als Gerichtsgutachter de iure und de facto einen ganz wesentlichen Aufgabenschwerpunkt darstellt, ist es für diesen von überragender Wichtigkeit, dass er über die Fähigkeit verfügt, sein Fachwissen zur Erstellung qualifizierter Sachverständigengutachten - vor allem für Gerichte - zu nutzen. Diese Gutachten müssen für den Fachmann nachprüfbar korrekt und für den fachlichen Laien zumindest nachvollziehbar sein. Für Sachverständige, die die öffentliche Bestellung anstreben, ist es ferner unerlässlich, dass sie die für die Tätigkeit als Gerichtsgutachter wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen kennen. Hierzu zählen zumindest Kenntnisse über den Ablauf gerichtlicher Verfahren und über die Stellung und Aufgaben des Sachverständigen, z.B. als Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO).

7 Kosten- und Zeitaufwand

Da vom Tag der Antragstellung bis zum Tag der öffentlichen Bestellung und Vereidigung etliche Verfahrensschritte zu durchlaufen sind und nicht zuletzt der organisatorische Aufwand hierfür nicht unterschätzt werden darf, beträgt die durchschnittliche Dauer eines Sachverständigen-Bestellungsverfahrens ca. **12 – 18 Monate**. Nicht zuletzt auch im eigenen Interesse wird sich die jeweilige Bestellungskörperschaft um eine - soweit möglich - zeitliche Straffung sämtlicher Abläufe bemühen. Es muss jedoch um Verständnis dafür gebeten werden, dass auf die Arbeitsweise und/oder Terminierung der verschiedenen externen und internen Stellen bzw. Gremien, die am Verfahren beteiligt sind, häufig nicht direkt Einfluss genommen werden kann.

Die für die Durchführung eines Sachverständigen-Bestellungsverfahrens anfallenden Kosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus der Antragsbearbeitungsgebühr der zuständigen IHK und dem Ersatz der Aufwendungen für die Einschaltung des jeweiligen Fachgremiums. Als grobe Richtschnur kann diesbezüglich zumindest dann, wenn das Fachgremium nicht mehrfach bemüht werden muss und keine besonderen Umstände hinzutreten, von Gesamtkosten in einer Größenordnung von **ca. € 2.500,- bis € 3.000,-** ausgegangen werden.

8 Auskunft – Sprechen Sie mit Ihrer IHK!

Natürlich kann in diesem Merkblatt nicht jede Besonderheit eines jeden denkbaren Einzelfalls berücksichtigt werden. Daher steht Ihnen Ihre IHK für ergänzende Auskünfte immer gern zur Verfügung. **Vor einer möglichen Antragstellung nehmen Sie bitte unbedingt erst Kontakt mit Ihrer IHK auf!** Es ist auf alle Fälle sinnvoll, dass Sie zunächst schriftliches Informationsmaterial für das Sie konkret interessierende Sachgebiet erhalten. In einem zweiten Schritt sollten Sie Ihren Bestellungswunsch mit Ihrem IHK-Ansprechpartner persönlich erörtern. Wir beraten Sie gern!

Dieses Merkblatt soll - als Service insbesondere für diejenigen Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
